

an alle RM, SGBm u. Protokollf.
am 23.03.07

Samtgemeinde Nord-Elm
- Der Samtgemeindebürgermeister -

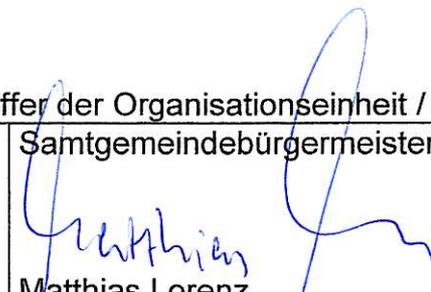
Amt Bauamt	DRUCKSACHE SG 13/2007
Az: 60.1	
Datum 23. März 2007	

Vorlage der Verwaltung

öffentlich nicht öffentlich

an (zutreffendes ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen x		
		ja	nein	geändert
Samtgemeinde Bau-, Planungs-, Wirtschafts- und Marketingausschuss	26. 03.2007			
Samtgemeindeausschuss	16.04.2007			
Samtgemeinderat	23.04.2007			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Schrecken	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister  Matthias Lorenz	Amt zur Beschlussausführung (Handzeichen)
--	-----------	--	---

Betreff: Regionales Raumordnungsprogramm

Beschlussvorschlag:

Nach den Erörterungen im Bau-, Planungs-, Wirtschafts- und Marketingausschuss ist zu entscheiden, ob die Samtgemeinde eine Stellungnahme für die von ihr zu vertretenden Belange abgibt.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Anlage 1

Zeichnerische Darstellung
Regionales Raumordnungsprogramm – Entwurf 2007

Anlage 2

(auszugsweise) Legende

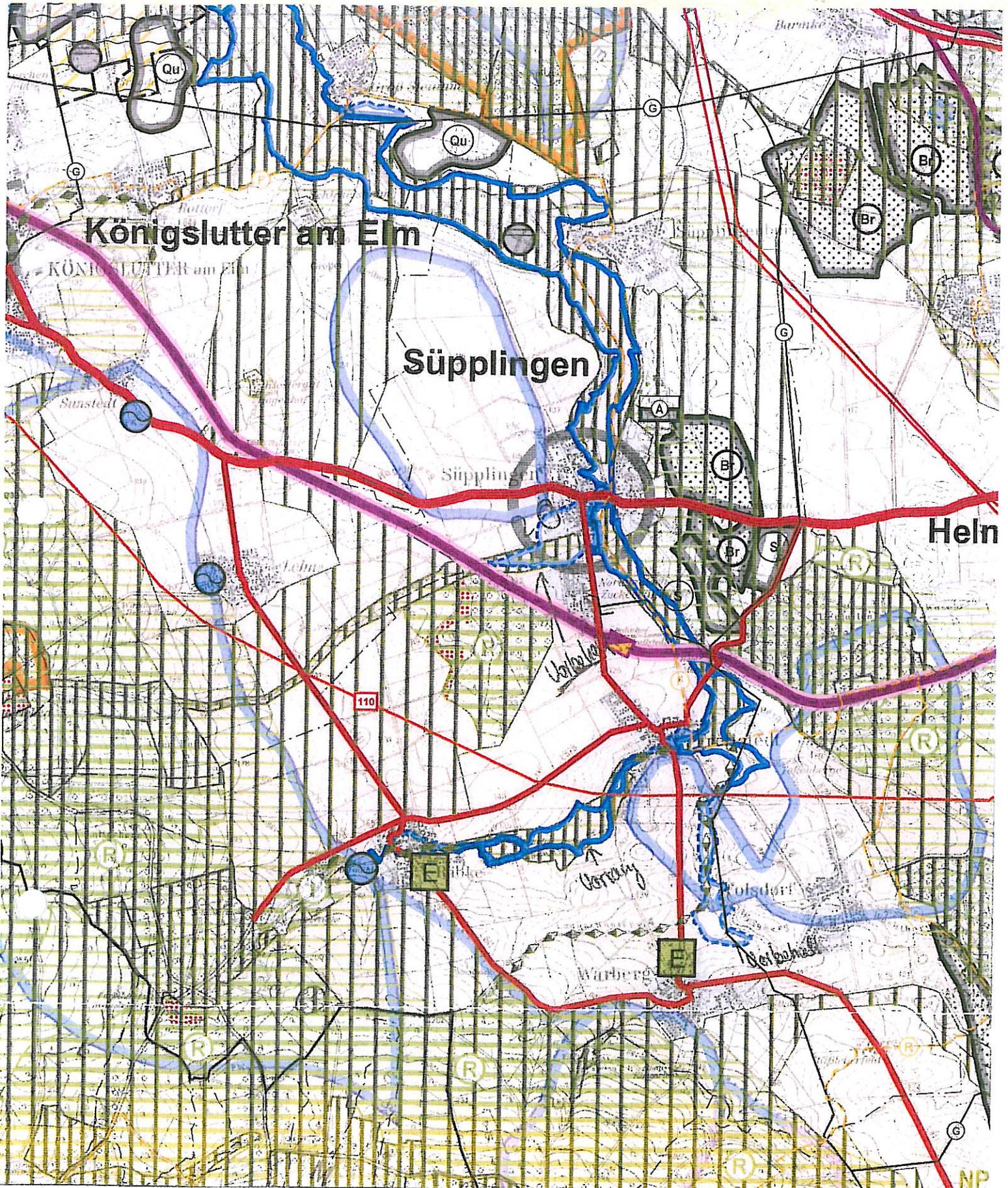
Anlage 3

Auszüge aus dem Raumordnungsgesetz (ROG)

Hinweis:

Vorranggebiete = Ziel der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 ROG

Vorhaltegebiete = Grundsatz der Raumordnung nach § 3 Nr. 3 ROG



Zeichnerische Darstellung
 Regionales Raumordnungs-
 programm 2007
 Anlage 1



Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig - Entwurf 2007



Zweckverband
Großraum
Braunschweig

Zeichnerische Darstellung

Maßstab 1 : 50 000

Flächechen	Bsp.1*	Textfeld max. 500 B
		- Grundzentrum
Vorangebiet ... [Z]*	Vorbehaltsgebiet ... [G]**	III 1.4 (6) [Z]*
		- Natur und Landschaft
		III 1.4 (6)(6) [Z]* III 1.4 (9) [G]**
		- Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung
		III 2.4 (10) [Z]*
		- Landwirtschaft aufgrunde hoher natürlicher standortqualitäten landwirts- schaftlicher Nutzungspotenziale
		III 2.1 (6) [G]**
		- Wald
		III 2.2 (4) [G]**
		- Besondere Schutzfunktionen des Waldes
		III 2.2 (9) [G]** III 3 (5) [G]**
		- Rohstoffgewinnung mit Rohstoffgewinnung A - Braunkohle, K - Kalkstein, C - Kies, KH - Kalk und Kalkmergelstein, KG - Kieselgerölstein, N - Kaolin, NA - Natronasche, D - Steinsalz, R - Quarzsand, Quarz, Sand, Ton, Tonstein
		III 2.3 (3) [Z]* III 2.3 (4) [G]**
		- Natur und Landschaft mit besonderer Ausprägung
		III 1.4 (10) [Z]* III 1.4 (11) [G]**
		- Ruhige Erholung in Natur und Landschaft
		III 2.4 (5) [Z]*
		- Erholung
		III 2.4 (6) [G]**

		<ul style="list-style-type: none"> - Regional bedeutsamer Wanderweg (in Zusammenarbeit mit Behörden, Bsp. Radweg & ...) 	III 2,4 (12); (13) [Z]* IV 1,5 (2) [Z]*
		<ul style="list-style-type: none"> - Trinkwassergewinnung 	III 2,5,2 (6) [Z]* III 2,5,2 (7) [G]**
		<ul style="list-style-type: none"> - Wasserkraft / Wassergewinnungsanlage 	III 2,5,3 (1) [Z]*
		<ul style="list-style-type: none"> - Hochwasserschutz 	III 2,5,4 (4) [Z]* III 2,5,4 (9); (10) [G]**
		<ul style="list-style-type: none"> - Fernleitungsleitung (in ...) 	IV 3,3 (3) [Z]*
		<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung / Sanierung von Anlagen (z.B. ...) 	IV 6 (2) [Z]*
		Vorhandener Siedlungsbereich oder bauplanerisch gesicherter Bereich	

* [Z] = Ziel der Raumordnung (nach § 3 Nr. 2 ROG)

** [G] = Grundsatz der Raumordnung (nach § 3 Nr. 3 ROG)

Darstellungen außerhalb des Planungsraums haben nachrichtlichen Charakter und können unvollständig sein. Sie dienen lediglich dem Verständnis des Planungszusammenhangs.

Bei Überlagerungen von Planzeichen in Bereichen mit hoher Darstellungsdichte ist die Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellung unter Umständen eingeschränkt. Die Gebietsabgrenzungen von Inhalten wie z. B. Rohstoffgewinnung und Hochwasserschutz sind auch den Erläuterungskarten zu entnehmen (siehe www.zgpl.de → Regionalplanung).

Auszüge aus dem Raumordnungsgesetz (ROG)

§ 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung

- (1) Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind
 1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,
 2. Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen.
- (2) Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. Dabei sind
 1. die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft und in der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen zu gewährleisten,
 2. die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln,
 3. die Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen zu schaffen,
 4. Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten,
 5. die prägende Vielfalt der Teilräume zu stärken,
 6. gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen herzustellen,
 7. die räumlichen und strukturellen Ungleichgewichte zwischen den bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands getrennten Gebieten auszugleichen,
 8. die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt in der Europäischen Gemeinschaft und im größeren europäischen Raum zu schaffen.
- (3) Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Erfordernisse der Raumordnung:
Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung,
2. Ziele der Raumordnung:
verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums,
3. Grundsätze der Raumordnung:
allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in oder auf Grund von § 2 als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen,
4. sonstige Erfordernisse der Raumordnung:
in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen,
5. öffentliche Stellen:
Behörden des Bundes und der Länder, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
6. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen:
Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel,
7. Raumordnungspläne:
der Raumordnungsplan für das Landesgebiet nach § 8 und die Pläne für Teilräume der Länder (Regionalpläne) nach § 9.